

**Wahlordnung  
für die Wahl des Migranten- und Integrationsbeirates der Stadt Bamberg**

**Vom 08.08.2006**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 25.08.2006 Nr. 18)

**Inhaltsübersicht**

**I. ABSCHNITT**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Demokratische Wahlen
- § 2 Wahlgorgane
- § 3 Zuständigkeit der Stadt Bamberg - Wahlleiterin -
- § 4 Entscheidungsgrundsätze

**II. ABSCHNITT**

**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

**III. ABSCHNITT**

**Wählerliste**

- § 8 Anlegung der Wählerliste
- § 9 Auslegung der Wählerliste
- § 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 11 Beschwerden gegen die Wählerliste
- § 12 Änderungen in der Wählerliste

**IV. ABSCHNITT**

**Wahlgebiet, Wahlbezirke**

- § 13 Wahlgebiet, Wahlbezirke
- § 14 Wahlvorstände

**V. ABSCHNITT**

**Wahlvorschläge**

- § 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 16 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 17 Ungültige Wahlvorschläge
- § 18 Stimmzettel
- § 19 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

**VI. ABSCHNITT**

**Durchführung der Wahl**

- § 20 Verfahrensgrundsätze
- § 21 Persönlichkeitswahl
- § 22 Ungültige Stimmzettel
- § 23 Ungültige Stimmabgabe
- § 24 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
- § 25 Ersatzleute
- § 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis

**VII. ABSCHNITT**

**Schlussvorschriften**

- § 27 Festlegung der Beiratssitze
- § 28 Berufung von Beiratsmitgliedern durch den Stadtrat

- § 29 Beginn und Ende der Wahlperiode, des Mandats
- § 30 Öffentliche Bekanntmachung
- § 31 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Wahlordnung für den Migranten- und Integrationsbeirat:

## **I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Demokratische Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Migranten- und Integrationsbeirates (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (3) Den Wahltermin bestimmt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Migranten- und Integrationsbeirat unter Beachtung von § 6 der Satzung der Stadt Bamberg für den Migranten- und Integrationsbeirat.

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter (§ 3 Abs. 2),
2. die Wahlvorstände (§ 14).

### **§ 3 Zuständigkeit der Stadt Bamberg - Wahlleiterin -**

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Bamberg gemeinsam mit dem Migranten- und Integrationsbeirat vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Entscheidungen, die der Stadt Bamberg obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet:
  - a) über Beschwerden gegen die Wählerliste,
  - b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber in den Stimmzetteln.

- (4) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (5) Über Einwendungen gegen das Wahlergebnis entscheidet, soweit nicht Abhilfe erfolgt, der Ältestenrat des Stadtrates.

#### **§ 4 Entscheidungsgrundsätze**

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerichtet lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahl ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWG) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

### **II. ABSCHNITT Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

#### **§ 5 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind:
  1. Die ausländischen Mitbürger/-innen, die sich mit gültiger Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Bamberg gemeldet sind. Bei Wahlberechtigten, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen, muss keine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden, da die Freizügigkeit kraft Gesetzes besteht.
  2. Die eingebürgerten ehemaligen ausländischen Mitbürger/-innen auf Antrag; diese müssen am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Bamberg gemeldet sein.
- (2) Die Eingebürgerten wählen in der Staatsangehörigkeitsgruppe, der sie vor ihrer Einbürgerung angehört haben. Falls mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten bestehen, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden.
- (3) Für den Ausschluss des Wahlrechts gilt Art. 2 GLKrWG sinngemäß.
- (4) § 101 Aufenthaltsgesetz gilt entsprechend.

## **§ 6 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle
1. wahlberechtigten ausländischen Mitbürger/-innen, die am Tag der Wahl eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes besitzen und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen mit Hauptwohnung in Bamberg gemeldet sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 gilt entsprechend),
  2. eingebürgerten ehemaligen ausländischen Mitbürger/-innen, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen mit Hauptwohnung in Bamberg gemeldet sind. Sie kandidieren in der Staatsangehörigkeitsgruppe, der sie vor ihrer Einbürgerung angehörten.
- (2) Nicht wählbar ist
1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält oder Ehegatte einer solchen Person ist;
  2. derjenige, bei der/dem die in Art. 2 GLKrWG aufgeführten Umstände vorliegen.

## **§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
- (2) Die/Der Wahlberechtigte hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.

## **III. ABSCHNITT Wählerliste**

### **§ 8 Anlegung der Wählerliste**

- (1) Die Stadt Bamberg legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen, mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
- (2) Anstelle der Wählerliste kann die Stadt eine Wahlkartei verwenden.
- (3) Die Eintragung in Wählerliste oder -kartei erzeugt keinen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis.

## **§ 9 Auslegung der Wählerliste**

(1) Die Wählerliste wird in der dritten Woche vor dem Wahltag während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 7, 10 und 11 hingewiesen.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann in der Wählerliste nur in seine eigenen Daten Einsicht nehmen.

## **§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

Die Stadt benachrichtigt jede/n Wahlberechtigte/n vor Auslegung der Wählerliste mit einer Wahlkarte, dass sie/er in die Wählerliste eingetragen ist. Die Wahlkarte führt neben den Daten der Wählerliste den oder die Wahlräume sowie den Wahltag und die Wahlzeit. Die Wahlkarte weist ferner auf die Vorschrift des § 7 hin.

## **§ 11 Beschwerden gegen die Wählerliste**

Gegen die in der Wählerliste eingetragenen eigenen Daten kann der Wahlberechtigte bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.

## **§ 12 Änderungen in der Wählerliste**

(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen.

(2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag aus Bamberg wegziehen oder deutscher Staatsbürger geworden sind, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

## **IV. ABSCHNITT Wahlgebiet, Wahlbezirke**

### **§13 Wahlgebiet, Wahlbezirke**

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Die Stadt Bamberg entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet werden.

(3) Für jeden Wahlbezirk ist durch die Stadt ein Wahllokal einzurichten.

#### **§ 14 Wahlvorstände**

(1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Stadt gemeinsam mit dem Migranten- und Integrationsbeirat einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, einer Stellvertretung, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl ermittelt er das Wahlergebnis für den Wahlbezirk, fertigt darüber eine Niederschrift und übergibt die gesamten Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleitung.

#### **V. ABSCHNITT Wahlvorschläge**

##### **§ 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Stadt gibt spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag die Zahl der von jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Stadt weist in der Aufforderung nach Abs. 1 auf die Vorschriften der §§ 6 und 16 hin.

##### **§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 30. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben eine wählbare Bewerberin/einen wählbaren Bewerber mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber aufführen, als Beiräte für die Gruppen zu wählen sind. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers enthalten sein, dass sie/er der Aufnahme ihres/seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.

(3) Jede Bewerberin/jeder Bewerber hat dem Wahlvorschlag ein Lichtbild (Passbild) beizufügen.

(4) Wahlvorschläge der Gruppen, die 4 Mitglieder in den Beirat entsenden, müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten, der Gruppen, die 3 Mitglieder in den Beirat entsenden, von mindestens 20 Wahlberechtigten, die 2 Mitglieder entsenden, von mindestens 15 Wahlberechtigten und die 1 Mitglied entsenden, von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(5) Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur Bewerber ihrer/seiner Gruppe und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner müssen in lateinischen Buchstaben Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist zulässig.

### **§ 17 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind,
  2. wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind,
  3. wenn sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
  4. wenn darin mehr Bewerber bezeichnet sind als zulässig ist,
  5. wenn sie nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
  6. wenn sie nicht die für die Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
  7. wenn sie von Personen unterzeichnet sind, die nicht zur Gruppe der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers gehören,
  8. wenn die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zu ihrer/seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 6 und 7 ist der Wahlvorschlag nur ungültig, soweit infolge der Mängel die erforderliche Zahl von Unterzeichnern nicht erreicht wird.

### **§ 18 Stimmzettel**

Die Stadt Bamberg stellt in Absprache mit dem Migranten- und Integrationsbeirat für jede Gruppe getrennte Stimmzettel her. Die Wahlbewerber werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

## **§ 19**

### **Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge**

Die Stadt gibt spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag die vorgeschlagenen Bewerber nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

## **VI. ABSCHNITT**

### **Durchführung der Wahl**

## **§ 20**

### **Verfahrensgrundsätze**

(1) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung sinngemäß.

(2) Wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen, entfällt die Wahl dieser Gruppe.

## **§ 21**

### **Persönlichkeitswahl**

(1) Die Wahl erfolgt für die einzelnen Gruppen getrennt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(2) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre/seine Gruppe Beiratsmitglieder zu wählen sind.

(3) Die Wählerin/der Wähler kann ihre/seine Stimmen nur Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen darf sie/er nicht hinzufügen.

(4) Die Wählerin/der Wähler vergibt ihre/seine Stimmen in der Weise, dass sie/er die von ihr/ihm gewählten Bewerber kennzeichnet, indem sie/er in das Feld vor dem Bewerbernamen ein Kreuz setzt oder sonst ihre/seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht. Die Wählerin/der Wähler kann einer Bewerberin/einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

## **§ 22**

### **Ungültige Stimmzettel**

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von der Stadt ausgegeben sind,
2. die ein äußeres Merkmal des § 86 Abs.1 Nr. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz aufweisen,
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchrissen sind,

4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der/des Gewählten noch Zusätze enthalten,
6. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt,
7. wenn die Wählerin/der Wähler gegen die Gewählte/den Gewählten einen Vorbehalt oder eine Verwahrung beifügt.

### **§ 23 Ungültige Stimmabgabe**

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

### **§ 24 Zuweisung der Sitze an die Bewerber**

Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 25 Ersatzleute**

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des § 24 Ersatzleute der Gewählten.

### **§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis**

(1) Das Wahlergebnis wird von der Stadt nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können von Wahlberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bamberg erhoben werden.

## **VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften**

### **§ 27 Festlegung der Beiratssitze**

Die Zahl der Beiratssitze für Ausländer wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.

## **§ 28**

### **Berufung von Beiratsmitgliedern durch den Stadtrat**

(1) Wahlbewerber, für die nach § 20 Abs. 2 eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann weitere, vom Migranten- und Integrationsbeirat vorgeschlagene Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Die satzungsmäßige Höchstzahl darf nicht überschritten werden.

## **§ 29**

### **Beginn und Ende der Wahlperiode, des Mandats**

(1) Die Wahlperiode des zu wählenden Migranten- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(2) Das Mandat eines Mitgliedes des Migranten- und Integrationsbeirats endet bei Verlegung des Hauptwohnsitzes von Bamberg weg und bei Verlust oder Ablauf der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Bei einer Einbürgerung bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode bestehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Mandatsverlustes ist vom Stadtrat festzustellen.

## **§ 30**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Bamberg veröffentlicht.

## **§ 31**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Bamberg vom 18.04.2000 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 05.05.2000 Nr. 10) außer Kraft.